



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Auch für Mieter:

Steuerersparnis durch Schönheitsreparaturen

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 14. August 2003 zu § 35 a Abs. 2 EStG (Az. IV A 5-S2296b-13/03) mitgeteilt, dass so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen auch von Mietern in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal jedoch 600,- €) jährlich als Steuerermäßigung geltend gemacht werden können.

Zu diesen steuersparenden Dienstleistungen gehören sowohl Zahlungen an z.B. eine Reinigungsfrau, als auch die Kosten für die Ausführung von Schönheitsreparaturen, Reinigen von Teppichböden sowie kleinere Ausbesserungsarbeiten.

Das Finanzamt erkennt diese Abzüge jedoch nur dann an, wenn eine Rechnung über die ausgeführten Arbeiten und der Zahlungsnachweis durch ein Kreditinstitut, z.B. in Form eines Kontoauszugs vorgelegt wird. Steuerlich berücksichtigt werden nur die Arbeitsleistung, nicht jedoch die Materialkosten. Zu beachten ist auch, dass Bargeschäfte nicht begünstigt sind.

Zahlt der Mieter also zum Beispiel 2.500,- € für die Malerarbeiten und entfallen von diesem Betrag 500,- € auf das Material und 2.000,- € auf die Arbeitsleistung, kann der Mieter eine Steuerermäßigung von 20 % aus dem Betrag von 2.000,- €, also 400,- € steuerlich geltend machen, wenn er die entsprechenden Belege (Kontoauszug und Rechnung) vorlegen kann.